

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lufthansa Technik Aktiengesellschaft (LHT AG)

1. Allgemeines

1.1. Verträge der LHT AG, die Einkäufe zum Inhalt haben, insbes. Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge oder sonstige Verträge über den Bezug von Lieferungen oder Leistungen (Verträge), werden nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen abgeschlossen. Dies gilt auch für Verträge, die die LHT AG namens und im Auftrag von Dritten abschließt. Abweichende Geschäftsbedingungen desjenigen, der mit der LHT AG die vorstehenden Verträge abschließt (AN) gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen der LHT AG gilt nicht als Anerkennung, auch nicht nach Zugang derartiger Bedingungen.

1.2. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge im Sinne der Ziff. 1.1. des AN mit der LHT AG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Angebot und Annahme

2.1. Die Angebote der LHT AG, insbesondere Aufträge und Bestellungen, sind freibleibend und können von der LHT AG bis zum Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung jederzeit widerrufen werden.

2.2. Von Angeboten abweichende Auftragsbestätigungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der LHT AG. Erfolgt diese Bestätigung nicht binnen zwei Wochen, ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Ein Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Zahlung ersetzen nicht die Annahmeerklärung.

2.3. Die in den Angeboten der LHT AG genannten Preise verstehen sich ohne die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer, jedoch einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Transport-, Zoll-, Verpackungs-, Versicherungskosten, Kosten der Rücknahme und Entsorgung der Verpackung).

2.4. Die Annahme von Angeboten des AN erfolgt seitens der LHT AG ausschließlich durch schriftliche Erklärung.

3. Lieferung u. Leistung, Mängelanzeige, Abnahme

3.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LHT AG in Hamburg.

3.2. Vorzeitige Lieferungen können zurückgewiesen werden, wenn diese nicht im Interesse der LHT AG liegen.

3.3. Bei andauernden Geschäftsbeziehungen hat die LHT AG das Recht, bei dem AN – ggfls. auch mit Vertretern der zuständigen Luftfahrtbehörde – jederzeit während der üblichen Betriebs- und

Geschäftsstunden, insbesondere aber bei festgestellten Mängeln an Lieferungen oder Leistungen, Qualitätsaudits durchzuführen. Der AN verpflichtet sich, der LHT AG die insoweit erforderliche Unterstützung sowie Zugang zu relevanten Unterlagen, Produktions- und sonstigen Betriebsstätten sowie Geschäftsräumen zu gewähren. Nach dem Audit von der LHT AG geforderte qualitätssichernde Maßnahmen, die für die Einhaltung von anerkannten Regeln der Technik oder von Sicherheitsvorschriften erforderlich sind, sind vom AN auf dessen Kosten durchzuführen. Verweigert der AN die Durchführung des Audits, ohne dass das Audit seinen berechtigten Interessen widersprechen würde, oder verweigert er die Beseitigung von Beanstandungen, ist die LHT AG unter Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und sowohl im Fall des Rücktritts als auch der Kündigung aus wichtigem Grund Schadensersatz zu verlangen.

3.4. Über die Qualität der Lieferungen oder Leistungen beeinflussende Veränderungen im Unternehmen des AN, insbesondere in der Organisation, des Standortes oder bei der Fertigung/ Herstellung, hat der AN die LHT AG bei andauernden Geschäftsbeziehungen unverzüglich zu informieren.

3.5. Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung und Teilenummer, die Liefermengen und mitgelieferte Bescheinigungen/ Dokumente benennen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Zusammengehörige Lieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Ware, die nicht aus dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft stammt, ist als solche zu kennzeichnen. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen ist die LHT AG berechtigt die Annahme zu verweigern, es sei denn, die Zuwiderhandlung ist vom AN nicht zu vertreten.

3.6. Die LHT AG genügt handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, wenn sie offene Mängel binnen zwei Wochen ab Übergabe, verdeckte Mängel binnen zwei Wochen ab Kenntnis anzeigt. Die Anzeige von Mängeln zu einem späteren Zeitpunkt reicht aus, wenn die Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.

3.7. Die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Zahlung auf Leistungen des AN beinhaltet nicht den Verzicht auf mögliche Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche.

3.8. Der AN ist nicht befugt, die im Rahmen des Vertrages geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch Dritte zu erbringen oder erbringen zu lassen.

3.9. Werden bei Vertragsausführung existierende Bestandteile eines Werkstücks oder sonstiges Material ersetzt, ist dies der LHT AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die ersetzten Altteile oder Materialien sind 30 Tage nach vollständiger Erfüllung der dem AN obliegenden Hauptleistungspflichten aufzubewahren. Verlangt die LHT AG innerhalb dieses Zeitraumes die Herausgabe nicht, hat der AN die Altteile und sonstigen Materialien auf eigene Kosten zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der LHT AG nachzuweisen. Eine anderweitige Verwertung gleich welcher Art ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3.10. Der AN ist verpflichtet, der LHT AG alle Wartungshandbücher, Servicebekanntmachungen, Serviceinformationsbriefe und andere Informationen, die für LHT AG notwendig sind, um den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand nutzen, warten oder in Stand setzen zu können („Dokumentation“), in dem Umfang, in dem die LHT AG sie anfordert, ohne zusätzliches Entgelt in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Spätere Änderungen dieser Dokumente sind von der Verpflichtung ebenso umfasst. Soweit anwendbar, soll die Dokumentation dem ARINC 625 Standard entsprechen.

Die Dokumentation ist zu adressieren an:

LUFTHANSA TECHNIK AG
TECHNICAL DOCUMENTATION DEPTM
HAM OC DSC
Gebäude Nr. 116; Raum 160
Weg beim Jäger 160
22335 Hamburg
Deutschland
TECHNICAL.DOCUMENTATION@LHT.DLH.DE

3.11. Der AN ist verpflichtet, LHT AG unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn von LHT AG bestellte Waren oder Materialien für von LHT AG bestellte Leistungen Substanzen enthalten, die in dem Dokument „Restricted Substances at Lufthansa“ (erhältlich unter <https://www.lufthansa-technik.com/de/purchasing>) aufgeführt sind. Wenn die Waren und/oder Materialien diese Substanzen enthalten, ist LHT AG berechtigt, von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten.

3.12. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen ist eine Abnahme erforderlich. Die Abnahme des Werkes erfolgt ausschließlich durch ausdrückliche schriftliche Erklärung seitens der LHT AG. Eine solche Erklärung der LHT AG ist nur dann rechtswirksam, wenn sie von zwei vertretungsbefugten Mitarbeitern der LHT AG unterzeichnet ist. Die vorbehaltlose Abnahme des Werkes führt nicht zum Verlust von Gewährleistungs- oder sonstigen Rechten oder Vertragsstrafeansprüchen der LHT AG. Die LHT AG ist berechtigt, eine etwa verfallene Vertragsstrafe trotz Abnahme bis zur Schlußzahlung geltend zu machen.

4. Transport, Verzug, Gefahrübergang

4.1. Die Kosten der Lieferung, insbesondere Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten als auch Kosten der Rücknahme der Verpackung – sofern die LHT AG die Rücknahme verlangt – trägt der AN. Erfolgt die Rücknahme durch den AN unter Fristsetzung nicht, kann die LHT AG die Entsorgung selbst oder durch Dritte vornehmen. Dadurch entstehende Kosten trägt der AN.

4.2. Auftretende Lieferverzögerungen hat der AN der LHT AG nach Kenntniserlangung unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Vertragsnummer, des Vertragsdatums sowie des voraussichtlichen

Liefertermins anzuzeigen. Die Entgegennahme dieser Anzeige beinhaltet nicht eine Verlängerung der vereinbarten Leistungszeit, es sei denn, die LHT AG stimmt einer solchen Verlängerung ausdrücklich schriftlich zu. Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie nur unvollständig, haftet der AN für dadurch entstehende Schäden, es sei denn, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

4.3. Falls LHT AG vom AN verlangt, eine direkte Anbindung an die jeweilige EDI-Schnittstelle (Aeroexchange [AeroRepair Tool], OneAero [MRO Tracker Tool], SPEC2000, SPEC2000 via Aeroexchange) zur Sicherstellung einer vollautomatischen Verarbeitung relevanter Kauf- und Lieferdaten durchzuführen und der AN diese verlangte Anbindung nicht vornimmt, akzeptiert der AN die Berechnung von Lieferverzug mittels verfügbarer alternativer oder geschätzter Daten durch die LHT AG.

4.4. Schäden, die durch Lieferverzögerungen des AN entstehen, berechtigen die LHT AG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Die LHT AG ist im Falle des Verzugs außerdem berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Vertragssumme pro Arbeitstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der Vertragssumme insgesamt. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung anzurechnen. Das Recht zum Rücktritt sowie zum Schadensersatz bleibt auch nach Geltendmachung und/oder Zahlung der Vertragsstrafe erhalten.

4.5. Bis zur vollständigen Ablieferung der Lieferungen oder Leistungen bei der LHT AG bzw. bis zur Abnahme des Werks durch die LHT AG am Erfüllungsort trägt der AN die Gefahr des Verlustes, zufälligen Unterganges oder zufälliger Verschlechterung. Bei Lieferungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, die von einer von der LHT AG beauftragten Transportperson ausgeführt werden, trägt der AN die Gefahr des Verlustes, zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung bis zur Übergabe an die Transportperson.

4.6. Der AN garantiert, beim Transport von Lieferungen einschlägige Bestimmungen für flugsicherheitsrelevantes Material zu beachten. Insbesondere hat der AN den Bestimmungen der ADR, GGvSE, ATA 300, IATA-DGR, ICAO-TI, IMDG-Code und RID für die Verschiffung solcher Güter Rechnung zu tragen.

5. Zusicherungen, Gewährleistung und Schadensersatz

5.1. Der AN verpflichtet sich zur mangelfreien Leistung. Insbesondere ist er verpflichtet,

- ausschließlich die im Vertrag benannten oder sonstwie vereinbarten Materialien zu verwenden und von der LHT AG gemäß Vertrag vorgegebene Maß- und Mengenangaben zu beachten. Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LHT AG zulässig;
- im Vertrag aufgegebene Bescheinigungen, Dokumente sowie sonstige Dokumente, die für den Einsatz der Lieferung zum vertragsgemäßen Zweck erforderlich sind oder deren Erforderlichkeit sich

aus dem vertragsgemäßen Verwendungszweck der Lieferung ergibt, mitzuliefern. Er steht dafür ein, dass mitzuliefernde Material-Zertifikate den anzuwendenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften und den von der LHT AG vorgegebenen Anforderungen entsprechen;

- dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nationalen und internationalen luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, als auch sonstigen einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- oder Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und auch nicht mit sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Im Verschuldensfalle ist der AN verpflichtet, die LHT AG von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten gegenüber der LHT AG aufgrund der Lieferung oder Leistung des AN geltend machen. Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf alle der LHT AG entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von dieser zu leistende Schadensersatzzahlungen. Die LHT AG ist berechtigt, vom AN im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten, ist die LHT AG darüber hinaus berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Vertragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom AN zu leistenden Schadensersatz anzurechnen.

5.2 Sachmängelgewährleistungsansprüche der LHT AG gegenüber dem AN verjähren wie folgt:

- Sachmängelgewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren ab vollständiger Leistungserbringung, Übergabe (Kaufverträge) oder Abnahme (Werk- und Werklieferungsverträge) am Erfüllungsort.
- Sachmängelgewährleistungsansprüche, die auf Mängeln an Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihres üblichen Verwendungszwecks für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beruhen, verjähren hiervon abweichend in sechs Jahren ab Abnahme bzw. Übergabe.

Soweit das Gesetz längere Fristen und / oder einen zeitlich nachgelagerten Beginn des Verjährungslaufs vorsieht, gilt das Gesetz, insbesondere soweit es um Schadensersatzansprüche geht, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

5.3. Der AN stellt die LHT AG im Verschuldensfalle von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf mangelhaften Lieferungen oder Leistungen der AN beruhen.

5.4. Die LHT AG ist mit ihrem Schadensersatzanspruch nicht auf das Erfüllungsinteresse beschränkt. Die Schadensersatzverpflichtung und der Freistellungsanspruch erfassen insbesondere auch alle Kosten, Gebühren und Auslagen.

5.5. Der AN ist verpflichtet, im Umfange seiner Tätigkeit für die LHT AG eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese aufrechtzuerhalten. Soweit aufgrund der zu erbringenden Leistungen das Luftfahrtrisiko verwirklicht werden könnte, hat sich die Versicherung auch auf dieses Risiko zu erstrecken. Die Versicherung ist der LHT AG auf Verlangen – auch nach Erfüllung des Vertrages – nachzuweisen. Ist eine solche Versicherung nicht abgeschlossen, ist die LHT AG berechtigt, den AN zum Abschluss und Nachweis einer solchen Versicherung unter Fristsetzung aufzufordern. Geschieht dies binnen der gesetzten Frist nicht, ist die LHT AG berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, Schadensersatz statt der Leistung oder Schadensersatz neben der Leistung zu verlangen. Unbeschadet dessen ist die LHT AG berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe von 5 % der Vertragssumme zu verlangen, wenn der AN den Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen durch die LHT AG gesetzten Frist erbringt.

5.6. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen ist die LHT AG berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Sicherheitseinbehalt von 5 % der Vertragssumme vorzunehmen, es sei denn, der AN leistet Sicherheit durch Beibringung einer über diesen Zeitraum laufenden selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse.

6. Rechnungen, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

6.1. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, -position, -datum und Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis per im Vertrag genannter Rechnungsadresse zu erstellen. Sie haben steuerrechtlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu genügen. Rechnungen für Teillieferungen sind als solche kenntlich zu machen. Von Satz 1 oder 2 abweichende Rechnungen führen zu einem Zurückbehaltungsrecht der LHT AG.

6.2. Zahlungen der LHT AG erfolgen 30 Tage nach Fälligkeit, frühestens jedoch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den AN und Eingang der Rechnung bei der LHT AG. Erfüllt der AN vor der vereinbarten Leistungszeit, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit seiner Forderung. Auch Teilrechnungen werden erst nach vollständiger Erfüllung des Vertrages beglichen. LHT AG ist berechtigt, bei Zahlungen binnen zwei Wochen nach vollständiger Erfüllung des Vertrages und Rechnungseingang drei Prozent Skonto von der Forderung der AN abzuziehen.

6.3. LHT AG ist zur Aufrechnung berechtigt. Dem AN stehen weder Aufrechnungs- noch Zurückbehaltungsrechte zu, so lange diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

7. Exportkontrollrecht

7.1. Die Parteien erkennen an, dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung dem Exportkontrollrecht der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika (insgesamt „Exportkontrollrecht“), insbesondere auch den Regelungen nach den U.S. Export Administration Regulations (EAR), 15 CFR Parts 730-774, International Traffic in Arms Regulations (ITAR), 22 CFR Parts 120-130 und U.S. economic sanctions regulations (OFAC regulations), 31 CFR Parts 500-598) unterliegen.

7.2. Jede Partei erkennt die gegenseitige Verpflichtung, dem anwendbaren Exportkontrollrecht im Rahmen der Vertragserfüllung zu entsprechen, an. Als Teil dieser Verpflichtung versichert der AN, dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung an LHT AG unter Einhaltung des anwendbaren Exportkontrollrechts erfolgt.

7.3. Der AN informiert die LHT AG vor Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung über die korrekte Exportklassifikation (bspw. Einordnung in die Ausfuhrliste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Einordnung in die jeweilige Kategorie der US-amerikanischen United States Munitions List oder die Export Control Classification Number im Sinne der US-amerikanischen Export Administration Rules) der für die Leistungserbringung verwendeten Güter und stellt LHT alle dafür nötigen Informationen zur Verfügung. Der AN hat die LHT AG auf Anfrage angemessen zu unterstützen, um die Einhaltung des Exportkontrollrechts sicherzustellen. Als Teil dieser Unterstützung hat der AN die LHT AG zu informieren, ob die Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung einer Exporterlaubnis gemäß des anwendbaren Exportkontrollrechts bedarf und ob LHT AG zur Beschaffung der Exporterlaubnis bestimmte Dokumente zur Verfügung stellen muss.

7.4. Für jede Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, für die eine Exporterlaubnis nach Exportkontrollrecht notwendig ist, wird der AN für die LHT AG unentgeltlich und innerhalb der vereinbarten Leistungszeit eine entsprechende Erlaubnis beschaffen.

7.5. Soweit der AN die „U.S. Principal Party in Interest (USPPI)“ ist, verpflichtet er sich, alle auf die USPPI anwendbaren Bestimmungen, die für U.S.-amerikanische Exportgeschäfte gelten, einzuhalten. Soweit die LHT AG die „Foreign Principal Party in Interest (FPPI)“ ist, ist der AN berechtigt und verpflichtet, als Vertreter für die LHT AG aufzutreten, soweit „Electronic Export Information“ nach U.S.-amerikanischem Exportkontrollrecht erstellt und der zuständigen Behörde übermittelt werden muss.

8. Lizenzen

Erbringt der AN für LHT AG vertragsgemäß entgeltliche Forschungs- und Entwicklungsleistungen, so überträgt er bereits mit Abschluss des Vertrages alle Rechte an den dadurch gewonnenen Ergebnissen, einschließlich der Rechte an etwaigen Erfindungen und urheberrechtsfähigen Werken, an LHT AG, und verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um diese Rechteübertragung zu ermöglichen. Soweit eine Vollrechtsübertragung nicht möglich ist, räumt der AN der LHT AG an diesen Ergebnissen das ausschließliche, für die gesamte Schutzdauer geltende, unwiderrufliche, weltweite, übertragbare

unterlizensierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht für jegliche Zwecke und Verwendungsmöglichkeiten in der Luftfahrtindustrie ein.

9. Compliance

9.1. Der AN garantiert, dass

- dieser Vertrag und die darauf eingegangene Geschäftsbeziehung sowie die in diesem Rahmen vorgenommenen Aktivitäten des AN keine im Zusammenhang mit Bestechung und/oder Korruption stehenden Gesetze, insbesondere das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verletzen oder verletzen werden oder die LHT AG zu einem Bruch solcher Gesetze führen, und ferner, dass der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen die anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieses Vertrags zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit beachten wird,
- weder der AN noch mit Kenntnis des AN eine andere Person, insbesondere Mitarbeiter oder Agenten des AN, sei es direkt oder indirekt, eine Geld- oder Sachleistung, ein Darlehen, ein Geschenk, eine Spende oder eine sonstige Leistung von Wert zugunsten eines Verantwortlichen oder Angestellten einer staatlichen Behörde, staatlichen Stelle, staatlichen Agentur, eines staatlichen Unternehmens, einer staatlichen internationalen Organisation, eines politischen Kandidaten, einer politischen Partei oder eines Funktionärs einer solchen oder einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person für die vorstehend genannten (zusammen „Amtsträger“) oder einer anderen Person angeboten haben oder anbieten werden, um einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen,
- der AN der LHT AG jeden Wechsel der Beteiligungsverhältnisse innerhalb von vier Wochen anzeigen wird.

9.2. Unbeschadet sonstiger Rechte ist LHT AG berechtigt, diesen Vertrag und sämtliche Anlagen sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne vorherige Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn LHT AG Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass der AN gegen die ihm obliegenden Pflichten dieses Artikels verstößt und/oder die bereitgestellten Informationen im Lieferantenfragebogen nicht zutreffend sind.

9.3 LHT AG ist berechtigt, ein Anti-Korruptions-Audit von Geschäftsbüchern und –unterlagen des AN durchzuführen, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist, um sicherzustellen, dass der AN die Verpflichtungen dieses Artikels erfüllt.

10. Vertraulichkeit

Das Vertragsverhältnis und alle im Zuge seiner Anbahnung und Durchführung von der LHT AG gegenüber dem AN offenbarten Informationen sind von dem AN vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LHT AG nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der AN

verpflichtet sich, diese Informationen nur für die Zwecke des Vertrags zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit der Vertrag oder die genannten Informationen

- dem AN vor der Offenbarung bereits bekannt gewesen sind oder öffentlich bekannt gewesen sind oder
- ohne Verstoß des AN gegen den Vertrag nach der Offenbarung öffentlich bekannt werden oder
- der AN gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, die Informationen gegenüber Dritten zu offenbaren.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel, Sprache

11.1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist Hamburg, wenn der AN Kaufmann ist. Die LHT AG kann den AN auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen, insbesondere an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

11.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der LHT AG und dem AN findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die des Vertrages nicht.

11.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung dieser Geschäftsbedingungen genießt die deutsche Fassung Vorrang.

Stand: April 2017